Tradition mit Zukunft

Satzung des Rüsselsheimer Carneval- Verein 1936 e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Rüsselsheimer Carneval- Verein 1936“, nach seiner Eintragung mit dem „e.V.“, nachfolgend und in Kurzform „RCV“ genannt. Als Gründungstermin ist der 16.März 1889 urkundlich genannt, daher kann der Anhang „von 1889“ hinzugefügt werden.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung von Karnevalisten in Rüsselsheim und Umgebung zur Pflege des karnevalistischen und fastnächtlichen Brauchtums.
Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen jeglicher Art und die Durchführung von anderen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Musik- und/oder Tanzfesten, dem Führen und Fördern von Musik-, Tanz- und/oder weiteren Gruppierungen bzw. Aktivitäten sowie der Jugend- und Kulturarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsmögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und Genehmigung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den/dem gesetzliche/r Vertreter zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

Personen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Jedes Vereinsmitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – hat diesen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Beitragsordnung neu festsetzen.

Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr, soweit keine Einzugsermächtigung vorliegt, sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig vom Eintritt bis zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres zu zahlen.

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.
Beitragssäumige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Mitgliedsversammlungen bis zur Zahlung der Außenstände.

Einer Gemeinschaft von mindestens 25% der Mitglieder steht das Recht zu, durch schriftliche Erklärung und unter Bekanntgabe der Gründe, den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu veranlassen.

Mitglieder des Vereines, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen das vereins-interne aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch volljährig sein.

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. April des aktuellen Jahres bis 31. März des Folgejahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Wird diese Frist versäumt, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, vereinsschädigend handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen, nach Zustellung der Ausschlussmitteilung, ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Der Vorstand ist verpflichtet über den Einspruch nach Eingang des Selben abschließend zu entscheiden.
Mit dem Ausschluss erlöschen rückständige Beitragszahlungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht.

Auch eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis führen, sofern keine passive (fördernde) Mitgliedschaft vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, Einberufung, Beschlüsse

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Wahl oder Abwahl des Vorstandes
b. Wahl oder Abwahl der Kassenprüfer
c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes (inkl. des Kassenberichtes) des Vorstandes

d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (01. April – 31. März) muss der Vorstand bis spätestens 31. Mai des gleichen Jahres eine Jahreshauptversammlung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangt.

Eine Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens sechs Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzeln schriftlich bekannt gemacht worden ist.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Beschlüsse und Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt oder am Tag der Versammlung gestellt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. bei geheimer Abstimmung das Los.

Über die Beschlüsse und Wahlen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit einzelnen Aufgaben in einen erweiterten Vorstand berufen.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
Einer der Vorstandsvertreter leitet die Versammlungen der Mitglieder oder des Vorstandes.

Die Beschlüsse und Versammlungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat für jedes folgende Geschäftsjahr bis zur Jahreshauptversammlung einen vorläufigen nach Möglichkeit ausgeglichenen Etat vorzubereiten, der bis spätestens 30. Juni verbindlich aufgestellt sein muss.

Der Vorstand beschließt für die Dauer seiner Wahl alle Maßnahmen und Richtlinien, die für die Durchführung der Ziele und Aufgaben des Vereines und seiner Untergliederungen erforderlich sind.

§10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal zum Ende des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung, für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§11 Satzungsänderungen, Auflösung, Schlussbestimmungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Rüsselsheim, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen und es unmittelbar gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

Soweit diese Satzung nicht anders besagt, gelten die Vorschriften des BGB über eingetragene Vereine.

Diese Satzung wurde am **09.06.2015** geändert und in der Mitgliederversammlung vom **17.07.2015** beschlossen.

Mit Beschluss dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

Unterschriften Nachfolgend

Sascha Auth | Alexandra Sippel | Markus Götz

Eingetragen im Vereinsregister